

Informationsblatt zum Familienzeitbonus

(für Geburten ab 01.03.2017)

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Vater Anspruch auf den Familienzeitbonus (FZB), wenn

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind besteht und diese auch bezogen wird,
- der Lebensmittelpunkt von ihm, dem Kind und der Mutter in Österreich liegt,
- er mit dem Kind und der Mutter auf Dauer (mind. 91 Tage) im gemeinsamen Haushalt lebt (identische Hauptwohnsitzmeldungen von allen drei Personen!),
- er Familienzeit in Anspruch nimmt und
- er das Erwerbstätigkeitserfordernis erfüllt.

Nicht österreichische Staatsbürger müssen sich samt ihrem Kind und der Kindesmutter nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf FZB.

Der Familienzeitbonus kann ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn das Kind sich infolge einer Frühgeburt oder aufgrund einer Krankheit im Krankenhaus befindet (und deshalb kein gemeinsamer Haushalt mit dem Vater und der Mutter besteht und auch keine Familienzeit des Vaters vorliegt), sofern der Vater und die Mutter nachweislich jeweils durchschnittlich vier Stunden täglich das Kind im Krankenhaus persönlich betreuen und pflegen.

Achtung: Es besteht die Verpflichtung, dass Sie und der andere Elternteil bei allen Behörden (in- und ausländische Meldebehörde, Finanzamt usw.) dieselben (korrekten) Angaben machen, um Nachteile zu verhindern. Entspricht daher zB eine Hauptwohnsitzmeldung nicht den tatsächlichen Lebensverhältnissen, so ist sie umgehend – noch vor dem gewünschten Bezugsbeginn – entsprechend zu korrigieren.

Familienzeitbonus/EU-Recht

Der österreichische Familienzeitbonus für Väter ist keine Familienleistung, sondern eine Vaterschaftsleistung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004. Dadurch kann sich – zB bei einer Erwerbstätigkeit des Vaters in einem anderen Mitgliedstaat (EU, EWR, Schweiz) – die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates oder der Schweiz für die Erbringung der Vaterschaftsleistung ergeben.

Kranken- und Pensionsversicherung

Bezieher von Familienzeitbonus sind während des Bezuges kranken- und pensionsversichert.

Erwerbstätigkeitserfordernis

Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor Bezugsbeginn des FZB durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben. Zudem dürfen in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld etc) bezogen worden sein. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit in diesem 182-Tage-Zeitraum von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten ausschließlich

- Zeiten der Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz (bis max zum 2. Geburtstag des Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist und alle Voraussetzungen und Bedingungen des Väterkarenzgesetzes erfüllt sind bzw
- karenzähnliche Zeiten von Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten (vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung max bis zum 2. Geburtstag des Kindes (zB Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung),

sofern in den 182 Tagen unmittelbar davor eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.

Kein Familienzeitbonus gebührt bei einer im Ausland kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, das gilt auch für das EU-/EWR-Ausland sowie für die Schweiz.

Familienzeit

Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters anlässlich der gerade erfolgten Geburt seines Kindes, um ausschließlich und ganz intensiv Zeit mit der Familie zu verbringen. Der Vater muss daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen. Als Familienzeit gilt etwa ein Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder ein Frühkarenzurlaub für Väter im öffentlichen Dienst. Eine Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“) gilt dann als Familienzeit, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem Familienzeitbonusgesetz erfüllt sind. Zudem kann die Einstellung der Erwerbstätigkeit durch Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit samt SV-Abmeldung, Ruhendmeldung des Gewerbes etc erfolgen. Achtung: Andere Unterbrechungen, zB ein Gebührenurlaub bzw ein Krankenstand stellen keine Familienzeit dar, daher gebührt für solche Zeiträume kein Familienzeitbonus.

Der Antragsteller muss dem Krankenversicherungsträger den entsprechenden Nachweis über die Familienzeit vorlegen (siehe Anlage 1 - FZB1a - zum Antragsformular, diese Anlage ist vollständig auszufüllen und firmenmäßig zu zeichnen).

Während der Familienzeit ist der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Leistung bei Krankheit nicht zulässig. Achtung: Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit samt FZB-Bezug tatsächlich wieder aufgenommen werden. Nicht ausreichend ist es, statt der unterbrochenen eine andere Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sonstige Freistellungen oder Erwerbsunterbrechungen, wie zB eine Karenz, Sonderurlaub usw gelten nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken!

Fragen zur arbeitsrechtlichen Freistellung sind an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu richten, www.sozialministerium.at.

Höhe/Anrechnung

Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro pro Tag. Der Familienzeitbonus wird auf ein allfällig später bezogenes Kinderbetreuungsgeld des Vaters (für dieses Kind) angerechnet und reduziert die Höhe des KBG-Tagsatzes, nicht jedoch die Bezugsdauer.

Andere in- oder ausländische Vaterschaftsleistungen sowie Leistungen von Internationalen Organisationen werden auf den Familienzeitbonus angerechnet.

Bezugsdauer

Der Bezug des Familienzeitbonus kann frühestens am Tag der Geburt (bei Geburt im Krankenhaus: frühestens am Tag der Entlassung des Kindes und der Kindesmutter aus dem Krankenhaus) bzw ab dem Tag der In-Pflege-Nahme des Kindes beginnen.

Die Bezugsdauer kann 28 oder 29 oder 30 oder 31 Tage betragen. Der Bezug muss vollständig innerhalb der 91 Tage ab Geburt (der Tag der Geburt wird mitgezählt) liegen. Dies gilt auch für Pflege- und Adoptivkinder.

Der Bezug muss ununterbrochen erfolgen. Die einmal beantragte Bezugsdauer kann nicht verlängert, verkürzt, aufgeteilt, vorzeitig beendet etc werden. Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken.

Der Familienzeitbonus kann pro Geburt nur einmal bezogen werden. Ein gleichzeitiger Bezug von Familienzeitbonus und KBG durch den Vater ist ausgeschlossen.

Antragstellung/Auszahlung

Der Familienzeitbonus gebührt nur auf Antrag. Dieser muss spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Bezugsdauer („Variante“) verbindlich festzulegen. Eine spätere Änderung der gewählten Bezugsdauer ist nicht möglich.

Die Antragstellung hat bei dem Krankenversicherungsträger zu erfolgen, bei dem der Vater am letzten Tag vor Antritt der Familienzeit als Erwerbstätiger versichert war. Dem Antragsformular ist eine Kopie der Entlassungsbestätigung des Krankenhauses beizulegen. Die Auszahlung erfolgt jeweils **monatlich im Nachhinein** bis zum Zehnten des Folgemonats.

Meldeverpflichtungen

Als Leistungsbezieher sind Sie verpflichtet, alle Änderungen der bei der Antragstellung getätigten Angaben bzw alle Änderungen, die Auswirkungen auf Ihren Leistungsanspruch haben (zB der Wegfall der Familienbeihilfe, die Auflösung des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind etc) ohne Verzug dem Krankenversicherungsträger zu melden.

Informationen und Hinweis zum Datenschutz

Allgemeine Auskünfte zum Familienzeitbonus erhalten Sie unter der kostenlosen **Infoline Kinderbetreuungsgeld** 0800 240 014 sowie auf der Homepage des Bundeskanzleramts, Sektion Familien und Jugend unter www.bka.gv.at.

Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse (Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld = Verantwortliche der Datenbank im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung) unter www.gesundheitskasse.at/datenschutz.